Landesverband der Pilzsachverständigen in Sachsen-Anhalt e.V. (LVPS)
Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Mykologie (DGfM)
Ehrenmitglieder: Ute Notnagel, Ulla Täglich, Lydia Mosler †, Brigitte Ullrich †

100 Jahre öffentliche Beratung und Aufklärung zu allen Fragen des Pilzesammelns, des Pilzwachstums, des Pilzschutzes, des Verkehrs mit Speisepilzen und zur Verhütung von Pilzvergiftungen in Sachsen-Anhalt

home-page: http//www.lvps.de/

M E R K B L A T T Nr.11a

Grünlinge im Lebensmittelverkehr *)

*) Echter Ritterling oder Schuppiger Grünling *(Tricholoma equestre (*L.) Quel.*,*
Kiefernwald-Grünling (*Tricholoma equestre var. auratum auch Tricholoma auratum* Gill.)

Bearbeiter: Martin Groß, Stand 04/2006

Was war bisher von Grünlingen bekannt?

Grünlinge galten neben Steinpilzen, Pfifferlingen und einigen anderen Arten als die besten Speisepilze. Die Art *Tricholoma equestre*, stand bis November 2002 auf der Liste der vermarktungs- und verarbeitungsfähigen Speisepilze. Diese findet sich in den Leitsätzen für Pilze und Pilzerzeugnisse der Deutschen Lebensmittelbuchkommission. Aus osteuropäischen Ländern stammende Grünlinge wurden häufig in nicht unerheblichen Mengen frisch vermarktet oder zu Konserven verarbeitet (ca. 35 t pro Jahr). In Wäldern Deutschlands vorkommende Grünlinge stehen als „besonders geschützte Art“ unter strengem Naturschutz und dürfen generell nicht gesammelt werden.

Was müssen Pilzsammler, Pilzesser und Lebensmittüberwachungs-behörden auf Grund neuerer Erkenntnisse beachten?

- Grünlinge können Vergiftungen auslösen, die u.U. tödlich enden. Dies muss aber nicht zwingend so sein. Einmalige kleine Mahlzeiten scheinen nach den bisherigen langjährigen Erfahrungen nicht zu akuten Vergiftungen zu führen.
- Der Grünling steht in Deutschland laut Bundesartenschutz-Verordnung unter Naturschutz und wird als „besonders geschützte Art“ geführt. In Deutschland wildwachsende Grünlinge dürfen entsprechend nicht gesammelt, vermarktet oder zur Schau gestellt werden.
- Grünlinge osteuropäischer Herkunft sollten nicht gekauft oder gegessen werden. Auf Grund der neuen Erkenntnisse musste der Grünling von der in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für Pilze und Pilzerzeugnisse enthaltenen Liste der Speisepilze gestrichen werden.
- „Selbstversuche“ sollten unterbleiben. Keinesfalls dürfen mehrere Grünlings-Mahlzeiten in kurzer Zeit gegessen werden. Auch einzelne große Mahlzeiten sollten unterbleiben (...einmal richtig „schlemmen“!).

Verfahrensweise beim Auffinden von Grünlingen im Lebensmittelverkehr:

- Wenn die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden u.U. doch importierte Grünlingen (i.d.R. aus Osteuropa) im Lebensmittelverkehr z.B. auf Märkten vorfinden, müssen diese sie als unsichere Lebensmittel aus dem Verkehr ziehen und vernichten lassen.
- Als Beurteilungsgrundlage dient dazu die von der Deutschen Lebensmittelbuchkommission herausgegebene Liste der vermarktungs- und verarbeitungsfähigen Speisepilze in den Leitsätzen für Pilze und Pilzerzeugnisse. Diese Liste ist rechtlich als so genannte gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrsauffassung einzuordnen. Aus dieser ergibt sich nur mittelbar, dass Grünlinge nicht verkehrsfähig sind, weil sie dort nicht genannt sind.
- Ein definitives Verkehrsverbot ergibt aus Art. 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr.178/2002 über die Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Dort wird rechtsverbindlich für Europa festgelegt, dass Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.
- Im Fall einer derartigen Feststellung, ist gemäß Art. 50 Abs. 2 der genannten EG-Verordnung eine Meldung an das europäische Schnellwarnsystem (RASFF: Rapid Alert System of Food and Feed) auf dem Meldeweg innerhalb der Lebensmittelüberwachungsbehörden an die EU-Kommission zu erstatten.
- Stellen Pilzsachverständige Grünlinge im Lebensmittelverkehr fest, haben sie die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu informieren, die dann das Erforderliche veranlasst.
- Grünlinge deutscher Herkunft sind im Lebensmittelverkehr nicht zu erwarten, da sie in Deutschland unter strengem Naturschutz stehen. Diese sind sowohl naturschutzrechtlich als auch lebensmittelrechtlich keinesfalls verkehrsfähig.

Öffentliche Pilzberatung in Sachsen-Anhalt:
70 geprüfte Sachkundige für Pilzaufklärung (Pilzberater) beraten z.Z.
in 55 Orten Sachsen-Anhalts die Bevölkerung ehrenamtlich

Fragen zu Pilzen, Ihrer Essbarkeit und Giftigkeit beantworten im Land Sachsen-Anhalt die in einem beinahhe flächendeckenden Netz von Pilzberatungsstellen ehrenamtlich tätigen Pilzberater. Auskünfte zur nächstgelegenen Pilzberatungsstelle finden sich im Internet unter **www.lvps.de** Auch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Fachbereiche des Landesamtes für Verbraucherschutz in Halle, Magdeburg und Stendal sind entsprechend auskunftsfähig. Spenden zur Unterstützung der Arbeit des LVPS werden gern als Überweisungen oder in jeder Pilzberatungsstelle entgegengenommen. Die Geschäftsstelle stellt ab 50 € Spendenbescheinigungen aus.

LVPS -Vorstand:			Tel. /Fax	Email
Martin Groß (Vorsitz)	**Geschäftsstelle:** Buchenweg 15	39120 Magdeburg	**Geschäftsstelle:** 0391/622 7557 mobil: 0175-9807635	**Geschäftsstelle:** lvps@gmx.de privat: bachfetischist@posteo.de
Ulrike Groß	Buchenweg 15	39120 Magdeburg	0391 5828719, mobil: 0176 34690913	ulrike.gross1@gmx.de
Rudolf Knoblich	E.-Eckstein-Str. 8	06110 Halle	0345/1207382	rudiknoblich-davhalle@web.de
Dr. Gerhard Schnüber	Breite Str. 53	38486 Klötze	03909/3758	docdonni@gmx.de
Hans-Dieter Seidewitz	Angerstr. 9a	06779 Raguhn	034906/20 019	seidewitz@online.de
Bankverbindung: IBAN: DE 21 8106 3238 0008 7189 46 BIC: GENODEF1BRG				

gedruckt auf Öko-Papier